

Achtung:
Nur die im Amtsblatt veröffentlichte
Fassung gilt als verbindlich!



**Promotionsordnung
der Theologischen Fakultät
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

vom 16. September 2005
(Amtsblatt, Jg. 30, Nr. 1/2006, S. 14)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Auf der Grundlage von Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Promotionsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Doktorat der Theologie

§ 2 Promotionsorgane

II. Zulassungsverfahren

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Bewerbung

§ 5 Zulassung

III. Dissertation

§ 6 Anforderungen

§ 7 Betreuung und Bewertung

IV. Rigorosum

§ 8 Prüfungsfächer

§ 9 Prüfungstermin

§ 10 Durchführung

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Wiederholung

V. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 13 Gesamtnote der Promotion
- § 14 Mitteilung des Promotionsergebnisses
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Pflichtexemplare
- § 17 Promotion

VI. Ehrenpromotion

- § 18 Ehrenpromotion

VII. Weitere Bestimmungen

- § 19 Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel, Entzug des Grades
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Doktorat der Theologie

- (1) Die Theologische Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht an Bewerber den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.), welche die Promotionsleistungen erbracht haben.
- (2) Durch die Promotion soll der Bewerber die Fähigkeit zu eigenständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit sowie besondere Kenntnisse in der katholischen Theologie nachweisen.
- (3) Die Promotion wird vollzogen aufgrund einer vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).

§ 2

Promotionsorgane

- (1) Promotionsorgane sind:
 - 1. die Promotionsversammlung;
 - 2. der Promotionsausschuss.
- (2) ¹Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Promotionsversammlung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Die Promotionsversammlung besteht aus
 - 1. den Professoren der Theologischen Fakultät;
 - 2. den emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professoren der Theologischen Fakultät, soweit sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Promotionsverfahren nach Anfrage durch den Vorsitzenden der Promotionsversammlung schriftlich bekundet haben;

3. den hauptberuflich an der Theologischen Fakultät tätigen, nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Inhabern der Lehrbefugnis.

³Vorsitzender der Promotionsversammlung ist der Dekan, bei seiner Verhinderung der Prodekan.

(3) ¹Zur Erledigung von Verfahrensfragen und von durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss bestellt. ²Er besteht aus

1. dem Dekan als Vorsitzendem;

2. je einem Professor aus den Fächergruppen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Philosophie und Grenzfragen der Theologie;

3. zwei Professoren als Vertreter der Fächergruppe Praktische Theologie.

³Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Theologischen Fakultät für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) ¹Promotionsversammlung und Promotionsausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ordnungsgemäß geladen worden sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließen in Sitzungen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss der Mitglieder von Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) ¹In begründeten Fällen kann ein Professor oder ein prüfungsberechtigter Inhaber der Lehrbefugnis aus anderen Fakultäten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder aus einer anderen Universität als Mitglied der Promotionsversammlung oder des Promotionsausschusses kooptiert werden. ²Über Kooptierungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Die Mitglieder der Promotionsversammlung und des Promotionsausschusses haben das Recht, allen Schritten des Promotionsverfahrens beizuwohnen.

(7) ¹Entscheidungen der Promotionsorgane sind dem Bewerber umgehend schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Dem Bewerber ist vor Erlass des beschwerenden Bescheides Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nach Anhörung des Gremiums, das den ablehnenden Bescheid erlassen hat.

II. Zulassungsverfahren

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen für die Bewerbung um den Grad eines Doktors der Theologie sind:

1. der Besitz der allgemeinen Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;

2. ein fünfjähriges Studium der katholischen Theologie oder ein Lehramtsstudium im Fach Katholische Religionslehre gemäß den Bestimmungen der LPO I an einer Universität oder

an einer ihr gleichstehenden Hochschule oder an einer staatlich oder kirchlich anerkannten Hochschule bzw. staatlich oder kirchlich anerkannten Gesamthochschule;

3. ein wenigstens zweisemestriges Studium an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt;
 4. eine zumindest mit der Note „gut“ (2,50) bewertete Abschlussprüfung in katholischer Theologie: Lizentiat oder ein als gleichwertig anerkannter Grad; Diplom oder gleichwertige Abschlussprüfung; Erste Staatsprüfung bzw. eine gleichwertige Abschlussprüfung für ein Lehramt, die im Fach Katholische Religionslehre zumindest mit der Note „gut“ (2,50) bewertet ist – die in diesem Fall noch erforderliche Ergänzungsprüfung regelt Abs. 2;
 5. acht qualifizierte Seminarscheine aus mindestens vier verschiedenen Fächergruppen gemäß § 8 Abs. 3, davon mindestens zwei Seminarscheine aus dem Fach der Dissertation – drei dieser Seminarscheine müssen nach dem Abschluss des Studiums gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 erworben sein;
 6. ¹Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) sowie eine mit Erfolg abgelegte Prüfung über Grundkenntnisse in Hebräisch. ²Im Falle einer Dissertation aus der Fächergruppe Biblische Theologie ist der Nachweis des Hebraicum unabdingbar.
- (2)
1. ¹Die Ergänzungsprüfung im Falle der Ersten Staatsprüfung (Kath. Religionslehre vertieft) oder eine gleichwertige (anerkannte) Abschlussprüfung für das Lehramt an Gymnasien umfasst mündliche Prüfungen (Dauer jeweils 20 Minuten) in den Fächern der Diplomprüfungsordnung, die bei der Prüfung für das Lehramt nicht in einer eigenen, mindestens 3-stündigen Klausur oder in einer mindestens 20-minütigen mündlichen Prüfung berücksichtigt wurden. ²Der Gesamtdurchschnitt der Ergänzungsprüfungen muss mindestens die Note „gut“ (2,50) ergeben. ³In den übrigen Fächern des § 8 Abs. 3 muss jeweils ein qualifizierter Seminarschein vorliegen. ⁴Bei Nichtbestehen können die mündlichen Prüfungen einmal wiederholt werden.
 2. ¹Die Ergänzungsprüfung im Falle der Ersten Staatsprüfung Kath. Religionslehre nicht vertieft (Grund-, Haupt-, Real- und berufliche Schulen) umfasst im Gesamtdurchschnitt wenigstens mit der Note „gut“ (2,50) bewertete mündliche Prüfungen (Dauer jeweils 30 Minuten) in sämtlichen Fächern der Diplomprüfungsordnung, ausgenommen Religionspädagogik. ²In zwei Fächern muss zusätzlich zu Abs. 1 Nr. 5 ein qualifizierter Seminarschein erworben werden. ³Bei Nichtbestehen gilt Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 entsprechend.
 3. ¹Die Ergänzungsprüfungen in den einzelnen Fächern werden vor einem prüfungsberechtigten Fachvertreter in Gegenwart eines Beisitzers als mündliche Einzelprüfung abgelegt. ²Dauer, Gegenstand und Ergebnis sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten, das von Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben ist. ³Die Benotung der mündlichen Prüfung wird allein vom Prüfer vorgenommen, der sich mit dem Beisitzer beraten kann. ⁴Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. ⁵Die Durchschnittsnote nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Berechnung jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt.
 4. ¹Die Entscheidung über Ergänzungsleistungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss. ²Den Bescheid darüber erteilt der Vorsitzende. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von einzelnen Ergänzungsleistungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 dispensieren.
- (3)
- ¹Über die Anerkennung von Studienzeiten an anderen Hochschulen und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Promotionsausschuss. ²Dasselbe gilt, wenn ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten in benachbarten Fachrichtungen und der dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gestellt wird.
- (4)
- ¹Voraussetzung für die Anrechenbarkeit sind diplomadäquate Studien- und Prüfungsleistungen. ²Geltende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. ³In

Zweifelsfällen soll bei der Anerkennung von Zeiten und Leistungen im Ausland eine Auskunft der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen eingeholt werden.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von einzelnen in Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 Satz 1 genannten Erfordernissen gewähren, ausgenommen die Kenntnisse der lateinischen Sprache.

§ 4 Bewerbung

- (1) Der Bewerber richtet an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. die Dissertation in drei Exemplaren;
 2. Nachweise und Urkunden gemäß § 3 Abs. 1 und 2;
 3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als sechs Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
 4. ein Lebenslauf;
 5. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des eigenen Ortsbischofs bzw. Ordensoberen über Glaube und sittliche Haltung des Bewerbers;
 6. ein Vorschlag, in welchen Fächern und gegebenenfalls von welchen Prüfern der Bewerber geprüft zu werden wünscht, entsprechend den in § 8 festgelegten Möglichkeiten;
 7. die schriftliche Versicherung, dass die Dissertation eigenständig angefertigt wurde und dass alle benützten Hilfsmittel angegeben sind;
 8. die schriftliche Erklärung, dass die Dissertation an einer Hochschule des In- oder Auslandes ganz oder in wesentlichen Teilen in einem Prüfungsverfahren weder vorgelegen hat noch abgelehnt wurde;
 9. eine schriftliche Erklärung, dass und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber an einer anderen Hochschule des In- oder Auslandes eine Promotion in katholischer Theologie nicht versucht hat und dass er sich nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule um einen theologischen Doktorgrad bewirbt.
- (3) Hat der Promotionsausschuss von einzelnen in § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen oder Ergänzungsleistungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 befreit, so ist anstelle der entsprechenden Nachweise der betreffende Beschluss des Promotionsausschusses den Unterlagen beizufügen.
- (4) ¹Ist es einem Bewerber nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der im Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Promotionsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art in hinreichend bemessener Frist zu führen. ²Lässt der Bewerber diese Frist ungenutzt verstreichen, gilt das Gesuch um Zulassung als abgelehnt; § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 5 Zulassung

- (1) Nach Prüfung des Gesuches und der Unterlagen durch den Vorsitzenden entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Eingang über die Zulassung zum Promotionsverfahren.

- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen unvollständig oder unrichtig oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Sie ist ebenfalls zu verwehren, wenn die Dissertation in dieser oder ähnlicher Fassung in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegen hat; gleiches gilt, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde.
- (3) ¹Für die Zulassung ist erforderlich, dass der Bewerber nicht unwürdig im Sinne des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG zur Führung akademischer Grade ist, noch keinen theologischen Doktorgrad einer Hochschule besitzt und sich nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule um einen solchen bewirbt. ²Falls ein Bewerber die Promotionsprüfung in Katholischer Theologie endgültig nicht bestanden hat, kann er nicht zur Promotionsprüfung zugelassen werden.
- (4) Nach Prüfung der Unterlagen teilt der Dekan dem Bewerber die vom Promotionsausschuss ausgesprochene Zulassung zum Verfahren bzw. die Ablehnung des vom Bewerber gestellten Gesuches gemäß § 2 Abs. 7 mit.
- (5) Im Falle der Zulassung teilt der Dekan dem Bewerber außerdem mit, in welchen Fächern er mündlich geprüft wird und welche Prüfer für das Rigorosum vorgesehen sind.
- (6) Im Benehmen mit den Prüfern legt der Dekan die weiteren Termine so fest, dass das Promotionsverfahren möglichst innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung an, zum Abschluss gebracht werden kann.
- (7) ¹Die Zurücknahme des Zulassungsgesuches durch den Bewerber ist zulässig, so lange die Dissertation nicht abgelehnt wurde und das Rigorosum noch nicht begonnen hat. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

III. Dissertation

§ 6 Anforderungen

- (1) ¹Die Dissertation muss zeigen, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich einer der in der Theologischen Fakultät durch einen Professor oder durch eine habilitierte Person mit Lehrbefugnis vertretenen Disziplin fähig ist. ²Sie muss mit wissenschaftlicher Methode erarbeitet sein und einen Fortschritt der Erkenntnisse im Forschungsgebiet erbringen. ³Ihr Umfang soll in der Regel 300 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die in der Regel in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassende Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn zwei Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind. ²In diesem Falle ist eine zur Beurteilung der Arbeit ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

§ 7 Betreuung und Bewertung

- (1) ¹Die Dissertation muss von einem zur Theologischen Fakultät gehörenden Professor oder einer ihr angehörenden Person mit Lehrbefugnis betreut werden. ²Der Betreuer vergibt das Thema der Dissertation aus seinem Fachgebiet und teilt den Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss schriftlich mit.
- (2) ¹Über die Annahme und Bewertung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss. ²Er bestellt zur Bewertung zwei Gutachter. ³Der Betreuer der Arbeit erstattet in der Regel das Erstgutachten. ⁴Als Zweitgutachter kann auch ein Professor einer anderen Fakultät der

Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder einer anderen Universität bestellt werden.
⁵Der Ausschluss von der Gutachtertätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

- (3) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren werden als Erstgutachter nur für diejenigen Bewerber bestellt, deren Arbeit sie betreut haben.
- (4) ¹Die Gutachter geben in der Regel innerhalb von vier Monaten ein begründetes schriftliches Gutachten ab und beantragen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ²Sie schlagen sodann die Note für die Dissertation entsprechend der folgenden Notenskala vor:
- | | | | |
|-------------------|-----|---|---|
| „summa cum laude“ | (1) | = | eine ganz hervorragende Leistung; |
| „magna cum laude“ | (2) | = | eine den Durchschnitt übertreffende Leistung; |
| „cum laude“ | (3) | = | eine dem Durchschnitt entsprechende Leistung; |
| „rite“ | (4) | = | eine trotz Mängeln noch den Anforderungen genügende Leistung; |
| „insufficenter“ | (5) | = | eine den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung. |
- (5) ¹Die Dissertation und die Gutachten liegen drei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit für die Mitglieder der Promotionsversammlung zur Einsichtnahme aus, worüber diese vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Kenntnis zu setzen sind. ²Die Mitglieder der Promotionsversammlung können zur Dissertation und zu den Gutachten innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich Stellung nehmen und einen begründeten Benotungsvorschlag machen.
- (6) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der schriftlichen Arbeit. ²Schlagen beide Gutachter die gleiche Note vor und liegt kein hiervon abweichender Benotungsvorschlag nach Abs. 5 Satz 2 vor, ergibt sich die Note aus dem übereinstimmenden Vorschlag der Gutachter. ³Bei unterschiedlichen Notenvorschlägen legt die Promotionsversammlung die Note fest. ⁴Lautet ein Notenvorschlag in einem Gutachten oder einer Stellungnahme „insufficenter“, bestimmt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter. ⁵Danach setzt die Promotionsversammlung unter Berücksichtigung dieses Gutachtens die Note fest.
- (7) ¹Wird die Dissertation mit der Note „insufficenter“ (5) bewertet und damit abgelehnt, kann der Bewerber nicht zum Rigorosum zugelassen werden. ²Die Ablehnung ist dem Bewerber gemäß § 2 Abs. 7 mitzuteilen und zu begründen. ³Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (8) ¹Die Promotionsversammlung kann beschließen, dass eine abgelehnte Dissertation dem Bewerber zur einmaligen Umarbeitung zurückgegeben wird. ²Wenn die Arbeit nicht innerhalb von 12 Monaten erneut vorgelegt wird, gilt sie als endgültig abgelehnt. ³Aus wichtigen Gründen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Bewerbers die Frist nach Satz 2 auf höchstens 18 Monate verlängern. ⁴Die überarbeitete Dissertation wird von denselben Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche. ⁵Im Übrigen gelten die Abs. 4-6 entsprechend. ⁶Anstelle der umgearbeiteten Dissertation kann der Bewerber auch eine neue Dissertation innerhalb der genannten Frist vorlegen. ⁷Wird auch die neue Dissertation von der Promotionsversammlung abgelehnt, ist die Promotion endgültig gescheitert; eine Rückgabe zur Umarbeitung ist in diesem Fall ausgeschlossen. ⁸§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Rigorosum

§ 8 Prüfungsfächer

- (1) Der Bewerber hat sich dem Rigorosum in dem Fach, dem die Dissertation zugehört (Hauptfach), und in zwei von ihm zu wählenden Nebenfächern zu unterziehen.
- (2) ¹Als Prüfungsfächer können alle in Abs. 3 genannten Disziplinen gewählt werden. ²Wenn ein fachlicher Zusammenhang sowohl zur Theologie als auch zum Inhalt der Dissertation gegeben ist und dafür eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht, kann der Promotionsausschuss auch eine nicht in der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vertretene Disziplin als Prüfungsfach zulassen.
- (3) Die Prüfungsfächer sind aus den folgenden fünf Fächergruppen der theologischen Disziplinen zu wählen:
 1. Biblische Theologie (Alttestamentliche Wissenschaft, Neutestamentliche Wissenschaft);
 2. Historische Theologie (Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte);
 3. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre);
 4. Praktische Theologie (Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Didaktik der Religionslehre, Katechetik und Religionspädagogik, Christliche Spiritualität und Homiletik);
 5. Philosophie und Grenzfragen der Theologie (Philosophische Grundfragen der Theologie, Praktische Philosophie und Geschichte der Philosophie).

§ 9 Prüfungstermin

- (1) ¹Mit der Annahme der Dissertation ist der Bewerber zum Rigorosum zugelassen. ²Den Termin legt der Dekan gemäß § 5 Abs. 6 im Einvernehmen mit den Prüfern fest. ³Der Bewerber ist hiervon spätestens acht Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) ¹Wenn der Bewerber ohne Angabe von Gründen den festgesetzten Termin versäumt oder von der Prüfung zurücktritt, gilt das Rigorosum als nicht bestanden. ²In anderen Fällen hat der Bewerber die Gründe dem Dekan unverzüglich mitzuteilen. ³Der Promotionsausschuss entscheidet nach Anhörung des Bewerbers darüber, ob die Gründe anzuerkennen sind. ⁴Gegebenenfalls wird ein neuer Prüfungstermin nach Abs. 1 festgelegt.

§ 10 Durchführung

- (1) ¹Der Dekan bestellt die Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren und der an der Fakultät tätigen und prüfungsberechtigten Inhaber der Lehrbefugnis. ²An den Vorschlag des Bewerbers gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 bezüglich der Prüfungsfächer ist der Dekan gebunden. ³Prüfende Person im Hauptfach ist, wer die Dissertation betreut hat. ⁴Der Ausschluss von der Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

- (2) ¹Das Rigorosum findet unter Vorsitz des Dekans bzw. seines Stellvertreters statt. ²Die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden vom zuständigen Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. ³Prüft der Dekan selbst, muss er eine ihn vertretende Person mit dem Vorsitz bei der Prüfung beauftragen.
- (3) Die Prüfung im Hauptfach dauert 60 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten.
- (4) Über jede einzelne Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das vom Dekan bzw. seinem Stellvertreter, dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen und anschließend zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.
- (5) ¹Die Prüfung ist fakultätsöffentlich, sofern der Bewerber dagegen nicht begründet bis spätestens zwei Tage vor dem Termin Einspruch erhebt. ²Über den Antrag befindet der Dekan umgehend und teilt dem Bewerber auf geeignete Weise seine Entscheidung mit. ³Die Festsetzung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfungen dagegen ist nicht öffentlich. ⁴Die Mitglieder der Promotionsversammlung haben das Recht, bei der Prüfung, der Festsetzung und Bekanntgabe des Ergebnisses anwesend zu sein.
- (6) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit des Bewerbers ist unverzüglich, in jedem Fall aber vor Abschluss dieses Prüfungsteils, dem Dekan mitzuteilen und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Dekan die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. ⁴Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bewertung der Einzelleistungen in den drei Prüfungen nach § 8 Abs. 1 wird vom jeweiligen Prüfer vorgenommen. ²Für die Bewertung gilt die Notenskala nach § 7 Abs. 4.
- (2) ¹Hat der Bewerber alle mündlichen Prüfungsleistungen im Rigorosum erbracht, ermittelt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Note für das Rigorosum. ²Diese Note ist das arithmetische Mittel aus den gemäß Abs. 1 festgesetzten Fachnoten. ³Das Dissertationsfach zählt doppelt.
- (3) ¹Erreicht der Bewerber in einem Fach des Rigorosums nicht wenigstens die Note „rite“ (4), so hat er diese eine Prüfung nicht bestanden. ²Erreicht der Bewerber in mehr als einem Fach nicht die Note „rite“ (4), so ist das Rigorosum insgesamt nicht bestanden.
- (4) ¹Hat der Bewerber die Prüfung in einem Fach oder das gesamte Rigorosum nicht bestanden, so teilt ihm der Dekan dies unter Angabe der Gründe gemäß § 2 Abs. 7 mit. ²Auf etwaige Wiederholungsmöglichkeiten ist der Bewerber hinzuweisen.

§ 12

Wiederholung

- (1) ¹Hat der Bewerber die mündliche Prüfung in einem einzelnen Fach nicht bestanden, so muss er sich spätestens sechs Monate nach dem ersten Prüfungstermin einer Wiederholungsprüfung unterziehen. ²Ist das Rigorosum insgesamt nicht bestanden, so hat der Bewerber die Möglichkeit, dieses frühestens sechs und spätestens 12 Monate nach dem ursprünglich ersten Prüfungstermin zu wiederholen.
- (2) Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung in einem einzelnen Fach oder des gesamten Rigorosums ist nicht möglich.

V. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 13

Gesamtnote der Promotion

- (1) ¹Hat der Bewerber alle Prüfungsleistungen erbracht, stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion fest. ²Diese ist das arithmetische Mittel aus der Note für die Dissertation und der Note für das Rigorosum. ³Die Note der Dissertation zählt dabei zweifach.
- (2) Die Gesamtnote für die Promotion lautet:
 - „summa cum laude“ (1) bei einem arithmetischen Mittel bis 1,50;
 - „magna cum laude“ (2) bei einem arithmetischen Mittel von über 1,51 bis 2,50;
 - „cum laude“ (3) bei einem arithmetischen Mittel von über 2,51 bis 3,50;
 - „rite“ (4) bei einem arithmetischen Mittel von über 3,51 bis 4,0.

§ 14

Mitteilung des Promotionsergebnisses

- (1) ¹Nach Feststellung der Gesamtnote wird dem Bewerber innerhalb von vier Wochen vom Dekan unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote, die Note der Dissertation sowie die Note des Rigorosums enthält und auf zwei Jahre befristet ist. ²Nach Ablauf von zwei Jahren hat das Zeugnis nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde Gültigkeit. ³Dies ist im Zeugnis zu vermerken.
- (2) Wurde das Rigorosum endgültig nicht bestanden, ist dem Bewerber darüber ein schriftlicher Bescheid gemäß § 2 Abs. 7 zuzustellen.
- (3) ¹Nach Festsetzung der Gesamtnote ist der Bewerber berechtigt, in die Prüfungsprotokolle und die Gutachten über die Dissertation Einblick zu nehmen. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist in der Regel innerhalb von zwei Jahren zu veröffentlichen. ²Die gedruckte Fassung muss die vom Promotionsausschuss festgesetzten Änderungen berücksichtigen und darf nur mit dessen Zustimmung vom eingereichten Text abweichen. ³Die Verantwortung hierfür liegt bei dem Erstgutachter.
- (2) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers die Publikationsfrist um höchstens zwei Jahre verlängern oder von der Pflicht zur Publikation befreien, sofern die Bestimmungen des § 16 erfüllt sind.
- (3) Erfüllt der Bewerber die Forderungen nach Abs. 1 und Abs. 2 beziehungsweise § 16 nicht, erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.

§ 16 Pflichtexemplare

- (1) ¹An Pflichtexemplaren der veröffentlichten Dissertation sind unentgeltlich je ein Exemplar an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, das Dekanat und an die Gutachter abzuliefern. ²Auf ihren Wunsch erhalten auch die Mitglieder des Promotionsausschusses ein Pflichtexemplar.
- (2) ¹Wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, hat der Bewerber sechs Exemplare der Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. ²Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden.
- (3) Ersatzweise besteht die Möglichkeit, unentgeltlich an die Bibliothek der Universität abzuliefern
 1. 60 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 2. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.
- (4) Wird die Dissertation in einer elektronischen Version abgeliefert, ist deren Datenformat und Datenträger mit der Bibliothek der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abzustimmen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 muss der Bewerber der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt das Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Promotion

- (1) ¹Der Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) wird erst nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 oder beim Vorliegen einer vom Dekan gegengezeichneten Bestätigung eines Verlages, dass die Arbeit zur Veröffentlichung angenommen ist, durch Aushändigung einer Urkunde verliehen. ²Dadurch wird das Recht zur Führung des Dokortitels begründet. ³Die Aushändigung der Urkunde soll in einem feierlichen Akt durch den Dekan erfolgen.
- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. ²Sie wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Universitätssiegel versehen und vom Präsidenten der Universität sowie vom Dekan unterzeichnet.

VI. Ehrenpromotion

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich kann Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, die Doktorwürde ehrenhalber (Dr. theol. h. c.) verleihen.
- (2) ¹Der Antrag auf Ehrenpromotion muss von drei Professoren der Theologischen Fakultät an den Dekan gestellt und begründet werden. ²Der Dekan holt zu dem Antrag eine Stellungnahme des Fachbereichsrates und des Senats ein.

- (3) ¹Über den Antrag entscheidet die Promotionsversammlung. ²Für die Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. ³Die Abstimmung erfolgt geheim. ⁴Der Großkanzler der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt muss der Verleihung zustimmen.
- (4) ¹Die Urkunde über die Ehrenpromotion wird vom Präsidenten der Universität und vom Dekan unterzeichnet. ²Ihre Aushändigung soll in einem festlichen Akt durch den Dekan erfolgen.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 19

Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel, Entzug des Grades

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens sind unverzüglich dem Dekan mitzuteilen.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass der Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation sich unerlaubter Hilfen bedient oder getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss die Gesamtnote berichtigen oder den Doktorgrad aberkennen.
- (3) ¹Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so gilt dieser Mangel durch den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens als geheilt. ²Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich unrechtmäßig erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder die Gesamtnote geändert oder werden die Forderungen der §§ 15 und 16 nicht erfüllt, so ist vom Dekan die Urkunde einzuziehen und gegebenenfalls eine berichtigte Urkunde auszuhändigen.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Tag der Ausstellung der Urkunde an gerechnet, ausgeschlossen.
- (6) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie am Fachbereich Katholische Theologie der Gesamthochschule Eichstätt (Promotionsordnung) vom 15. Juli 1975 (KMBI II 1976 S. 217) mit den sich aus den Abs. 2 und 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.
- (2) Ein Bewerber, dessen Betreuungsverhältnis bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits bestand, kann schriftlich erklären, dass für sein Verfahren unwiderruflich die Promotionsordnung vom 15. Juli 1975 gelten soll.
- (3) Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits begonnen haben, werden nach der in Abs. 1 genannten Ordnung vom 15. Juli 1975 abgeschlossen, es sei denn der Bewerber erklärt schriftlich, dass für sein Verfahren unwiderruflich diese Promotionsordnung gelten soll.